

Zum Konflikt in der Basler Stadtplanung

Autor(en): **Ebi / Jegher, Werner / N.N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **65 (1947)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-55888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Die Verschränkbarkeit wird, gleiche mittlere Federung vorausgesetzt $\frac{1}{2}(\varphi_V + \varphi_H) = \text{konst.}$, mit abnehmender Federhärte der weniger belasteten Achse grösser (Bild 5). Die ruhigste Fahrzeuglage im Gelände ($\alpha_V = \alpha_H$) ergibt sich, wenn die Federungen sich wie die Achsdrücke verhalten (6), (7), (11), (12), (16), (17). (Schluss folgt)

Zum Konflikt in der Basler Stadtplanung DK 711.44

An die Redaktion der Schweiz. Bauzeitung, Zürich

Herr Redaktor!

Mit Schreiben vom 2. Mai 1947 haben Sie mir die Nummer 18 der Schweizerischen Bauzeitung vom 3. Mai mit dem von Ihnen signierten Aufsatz: «Der Konflikt in der Basler Stadtplanung» übermittelt. Den unter Hinweis auf Ihren verstorbenen Vater beigefügten Ausdruck Ihres Bedauerns, dass unsere erste Begegnung in dieser Weise entstanden sei, kann ich nicht ernst nehmen; denn wenn Sie wirklich von einem solchen Gefühl ausgegangen wären, so hätten Sie die selbstverständliche Anstandspflicht erfüllt und mir das Manuskript zur Vernehmlassung und zu einer objektiven Berichtigung unterbreitet. Eine auch nur teilweise sachliche Erwiderung auf die zahlreichen gegen mich erhobenen Vorwürfe ist nun allerdings nicht möglich, da das Eintreten auf die einzelnen Fälle nicht allein den Raum von einer, sondern von mehreren Nummern der Schweizerischen Bauzeitung erfordern würde. Dagegen stelle ich fest, dass Sie in Ihrem Artikel alle Behauptungen als Ihre eigene redaktionelle Auffassung vertreten, trotzdem Ihre Ausführungen im allgemeinen die Tonart aufweisen, welche den Berichten des Herrn Trüdinger und seines Advokaten eigen ist. Namentlich der Vergleich mit dem Vorsteher des Sanitätsdepartements, welchem es nicht in den Sinn käme, einem Chefarzt Anweisungen über die Durchführung einer Operation zu geben, ist eine Phrase, die Herr Trüdinger wiederholt geäußert hat und die seine Auffassung zum Ausdruck bringt, wonach die Stadtplanung eine der Medizin gleichgestellte Wissenschaft sei.

Ihre Ausführungen erwecken beim unbefangenen Leser den von Ihnen offenbar beabsichtigten Eindruck, als ob es sich dabei um Ihre persönliche Auffassung handle, die Sie auf Grund objektiver Prüfung der Angelegenheit gewonnen hätten. Da dies aber tatsächlich nicht zutrifft, muss ich Ihren redaktionellen Artikel in formeller und materieller Hinsicht als bewusste Irreführung der Leser der Schweizerischen Bauzeitung und als eine Kampfmethode bezeichnen, die ich als unfair bewerte. Sie ist des Redaktors eines Fachblattes vom Range der Schweizerischen Bauzeitung unwürdig. Da sich Ihre Ausführungen an einen grossen Kreis von Fachleuten wenden, welchen mit Ausnahme der Basler Leserschaft die besondern Verhältnisse bei der Basler Stadtplanung grösstenteils vollständig unbekannt sind, müssen sich diese Leser auf Grund Ihrer durchaus einseitigen Darstellung ein Fehlurteil über das besprochene Problem bilden. Das Gefühl der Anständigkeit hat es den Basler Zeitungen bisher mit einer Ausnahme¹⁾ verboten, in diesem Konflikt einseitig Stellung zu nehmen, bevor das schwebende Rekursverfahren erledigt ist. Ich selbst habe mich bisher des Mittels der Presse in der Angelegenheit Trüdinger nicht bedient, da ich dies vor Abschluss des disziplinargerichtlichen Verfahrens nicht für richtig hielt. Auch der Regierungsrat hat die Auffassung, dass eine Orientierung der Öffentlichkeit erst nach der Erledigung des Rekurses stattzufinden habe; diese Stellungnahme ist auch dem Grossen Rat deutlich zur Kenntnis gebracht worden.

In sachlicher Beziehung möchte ich aber feststellen, dass die Nichtbestätigung des Herrn Trüdinger in seinem Amte als Chef des Stadtplanbureau vom Regierungsrat in genauer Kenntnis der Sachlage einstimmig beschlossen wurde; die Entlassung ist durchaus nicht brüsk erfolgt, sondern der Antrag des Baudepartements wurde ihm bereits mit Beschluss vom 29. Januar 1946 zur Kenntnis gebracht unter

¹⁾ Dies sind die «Basler Nachrichten» vom 7. Mai, Beilage zum Abendblatt, die meine Ausführungen grossenteils abdrucken mit der Bemerkung: «Man wird den in seiner Grundhaltung sachlich überzeugenden Artikel auch in der Basler Regierung mit Vorteil lesen, um, was noch zu retten ist, nun richtig anzupacken». — Die Frage der Kompetenz-Abgrenzung zwischen dem Departementvorsteher und dem Leiter einer fachtechnischen Verwaltungsabteilung wird ausführlich behandelt im Berner «Bund» vom 23. Mai, Morgenblatt. Unter dem Titel «Politiker oder Fachmann?» werden dort mit eigener Argumentation meine grundsätzlichen Forderungen auch erhoben. W. J.

Wahrung der beamtenrechtlich vorgeschriebenen Frist zur Vernehmlassung. Nach erfolgter Stellungnahme des Unterzeichneten zu der äusserst umfangreichen Antwort des beauftragten Advokaten zirkulierten die Akten bei den Mitgliedern des Regierungsrates; alsdann erging der endgültige Entscheid des Regierungsrates, gegen welchen der Betroffene einen Rekurs einreichte. Die vom Instruktionsrichter erlassene Sistierung des Entscheides berührte nur die Besoldungsfrage, aber nicht die Amtstätigkeit.

Ich ersuche Sie nunmehr, dieses Schreiben zwecks Abklärung des Sachverhalts in der nächsten Nummer der Schweizerischen Bauzeitung zu publizieren. Im übrigen erlaube ich mir, dem Herrn Präsidenten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins und dem Herrn Obmann des Bundes Schweizer Architekten eine Kopie des vorliegenden Schreibens zu übermitteln.

Hochachtend,

Der Vorsteher des Baudepartements: Ebi

*

Die von Regierungsrat Ebi mehrfach geäußerte Anzweiflung meiner Autorschaft nötigt mich zur ausdrücklichen Feststellung, dass sowohl die Initiative zu diesem Aufsatz als auch dessen Niederschrift von mir selber stammen. Auf Grund von Besprechungen mit einigen qualifizierten Fachleuten habe ich ihn veröffentlicht gleichsam als Anwalt unseres Berufsstandes, nicht aber als Richter zwischen Regierungsrat Ebi und Arch. Trüdinger. Aus diesem Grunde habe ich bewusst auf eine vorherige Aussprache mit Regierungsrat Ebi verzichtet; übrigens hat auch Arch. Trüdinger vom Inhalt meines Artikels keine Kenntnis gehabt. Der Vergleich mit dem Sanitätsdepartement ist meine eigene Erfindung; wenn Arch. Trüdinger ihn auch schon gebraucht hat, dürfte dies nur beweisen, wie naheliegend er ist.

Ich weise also den Vorwurf bewusster Irreführung unserer Leserschaft mit aller Bestimmtheit zurück und bedauere, dass Regierungsrat Ebi auf das Grundsätzliche, um das es uns in erster Linie geht, mit keinem Wort eintritt. Dafür hätte es doch wohl weder eines fertigen Gerichtsurteils, noch mehrerer Seiten der Bauzeitung bedurft. — Seit der Veröffentlichung meiner Kritik an den Zuständen auf dem Basler Stadtplanbureau haben sich auch S. I. A. und BSA in einer offiziellen Vernehmlassung geäußert, die sich auf S. 298 dieses Heftes findet, und die an Deutlichkeit so wenig zu wünschen übrig lässt, wie das nachfolgend wiedergegebene spontane Schreiben eines S. I. A.-Kollegen aus Basel, der mir persönlich nicht bekannt ist, aber einen sehr geachteten Namen trägt.

W. Jegher

*

Herrn W. Jegher, Redaktor der Schweiz. Bauzeitung, Zürich
Sehr geehrter Herr!

Wir Basler Ingenieure und Architekten haben uns wohl ausnahmslos über Ihren vorzüglichen Artikel in der Nummer vom 3. Mai gefreut. Er kam wie ein reinigender Gewitterregen. Ich möchte Ihnen auch persönlich meinen herzlichsten Glückwunsch aussprechen. Sie haben sicherlich nicht nur unserem Kollegen Trüdinger, sondern der ganzen Stadt Basel damit den denkbar besten Dienst geleistet. Darf ich Sie bitten, mir noch einige weitere Nummern zukommen zu lassen, zur Verteilung an ausserberufliche Interessenten? Von Rechts wegen sollte jeder Basler Bürger den Artikel ins Haus bekommen. Bis gestern hofften wir alle noch im stillen, es würde ein Departementswechsel vorgenommen, inzwischen hat nun aber der Regierungsrat beschlossen, es bleibe alles beim alten. Was dieser Beschluss unsere Stadt kostet, ist gar nicht abzusehen, denn es ist ja klar, dass die Schwierigkeiten mit dem Ausscheiden Trüdingers nicht überwunden sind und dass seinem Nachfolger und damit der Stadtplanung das selbe Martyrium bevorsteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

N. N.

Oberitalienischer Kunstführer 1947

Von ALBERT SAUTIER, La Forcla d'Evolène

DK 7 (45)

2. Bologna

(Fortsetzung von S. 215)

Während langer Wochen lag die Front keine zwanzig Kilometer vor Bologna. In der Stadt selbst wüteten Kämpfe zwischen Partisanen, Neofascisten und Deutschen und die Namen und Photographien der zahlreichen Opfer (darunter auch Frauen), wie sie blumengeschmückt an der Fassade des